

Abschrift

3 C 197/42ⁿ

(3 StS 70/42ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Mechaniker W [] R [] aus Setteville
(Frankreich), zuletzt wohnhaft in Berlin,
 - 2.) den Fliesenleger R [] F [] aus Braine le
Comte (Belgien), zuletzt wohnhaft in Berlin,
- beide zur Zeit im Zuchthaus Coswig/Anhalt,
wegen Verbrechens gegen die VolksschädlingsVO
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 29. Dezember 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke,
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in Magdeburg
vom 11. September 1942 wird, soweit es die Angeklagten R []
und F [] betrifft, im Strafausspruch aufgehoben. Diese
Angeklagten werden wegen fortgesetzten Verbrechens gegen den
§ 2 VolksschädlingsVO in Verb. mit Diebstahl zum Tode verurteilt.

Sie haben die Kosten des sie betreffenden Verfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Folgenden Sachverhalt hat das Sondergericht festgestellt:

Der Angeklagte R[] ist französischer, der Angeklagte F[] belgischer Staatsangehöriger. F[] kam im August 1940, R[] im November 1941 nach Deutschland; beide hatten hier auskömmlichen Arbeitsverdienst. F[] ging seit dem 26. November 1941 aus Arbeitsunlust keiner geregelten Beschäftigung mehr nach. R[] arbeitete aus demselben Grunde schon seit Mitte Dezember 1941 nur unregelmäßig und seit dem 8. Januar 1942 überhaupt nicht mehr. Sie verlegten sich vielmehr darauf, auf der Reichsbahn Koffer zu stehlen und sie und ihren Inhalt zu verkaufen. Zu diesem Zweck unternahmen sie insbesondere Reisen mit Abendzügen von Berlin nach Magdeburg, um hier auf dem Hauptbahnhof unter Ausnutzung der Verdunkelung von Gepäckkarren Koffer zu entwenden.

1.) Eine derartige Diebesreise nach Magdeburg führte F[] mit zwei anderen Ausländern am 28. Dezember 1941 aus. Dort trafen sie gegen Mitternacht ein. Schon beim Aussteigen aus dem Schnellzug in Magdeburg entwendete einer von ihnen einen Koffer, der im Seitengang abgestellt war. Auf dem Bahnsteig nahmen dann die Spießgesellen F[], während dieser aufpaßte, von Gepäckkarren mehrere Koffer fort. Insgesamt brachten die Täter am frühen Morgen des 29. Dezember sechs bis sieben Koffer in die Berliner Wohnung F[]. Drei davon konnten noch beschlagnahmt werden.

2.) Bei einer weiteren Diebesfahrt, die R[] und einer der vorerwähnten Tatgenossen F[] auf dem Magdeburger Hauptbahnhof führte, fielen beiden hier in der Nacht zum 11. Januar 1942 mindestens 4 Koffer in die Hand. Zwei davon brachte R[] frühmorgens in seine Wohnung in Berlin; zwei weitere Koffer, welche die Diebe in der Gepäckaufbewahrungsstelle des Magdeburger Hauptbahnhofs hatten verwahren lassen, holte F[] dort am 11. Januar ab und übergab sie R[]. Dieser hat in der Zeit vom 1. bis 12. Januar 1942 nachts oder gegen morgen insgesamt dreimal je zwei verschiedene Koffer nach Hause gebracht; davon rührten nach der Beweisannahme des Sondergerichts jedenfalls vier aus dem Diebstahl her, der in der Nacht zum 11. Januar auf dem

Magdeburger Hauptbahnhof ausgeführt worden ist; die beiden anderen Koffer sind entweder auch in derselben Nacht in Magdeburg gestohlen worden oder stammen aus einem anderen Diebstahl.

3.) Am 13. Januar 1942 trafen R[] und F[] wieder mit dem Abendschnellzug gegen Mitternacht in Magdeburg ein und begaben sich auf den Bahnsteig. Während F[] aufpaßte, nahm R[] von einem Gepäckkarren einen Koffer herunter, den beide dann zur Gepäckaufbewahrungsstelle schafften. In dieser Nacht wurden beide festgenommen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Sondergericht die Angeklagten R[] und F[] wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen den § 2 VolksschädlingsVO in Verb. mit Diebstahl zu je 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen den Strafausspruch. Sie rügt, daß das Sondergericht keinen besonders schweren Fall angenommen hat, und beanstandet in diesem Zusammenhang ferner die tatsächliche Annahme des Sondergerichts, die Angeklagten seien bisher unbestraft. Sie hat Erfolg.

In besonders schweren Fällen des Verbrechens gegen § 2 VolksschädlingsVO ist nach dieser Vorschrift auf Todesstrafe zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat sich aus der Masse der nach dieser Vorschrift zu ahndenden Verbrechen deutlich zum Nachteil des Täters abhebt. Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Die Taten, welche die Angeklagten unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen haben, sind besonders verabscheuungswürdig. Sie haben sich mehrfach und planmäßig an Gütern vergriffen, die der Eisenbahn zur Beförderung anvertraut worden waren; derartige Taten gefährden die Sicherheit des Verkehrs und erschüttern das Vertrauen zu den Verkehrseinrichtungen, auf deren Benutzung die Allgemeinheit angewiesen ist. Sie sind in der Kriegszeit besonders strafwürdig, weil die Verkehrsanstalten wegen der Beschränkung ihres Personals und wegen der Verdunkelung zum Schutze gegen Fliegergefahr mehr denn je auf die Redlichkeit aller Verkehrsteilnehmer vertrauen müssen. Für den einzelnen Volksgenossen bedeutet der Diebstahl seines Reisegepäcks während der Kriegszeit in aller Regel einen unersetzlichen Verlust.

Diese

Diese Verbrechen haben die Angeklagten miteinander und mit anderen wiederholt planmäßig begangen und mit größter Dreistigkeit ausgeführt. Sie sind bei ihrem Treiben auch nicht etwa der Versuchung eines Augenblicks erlegen; sie haben auch nicht in einer drückenden wirtschaftlichen Lage gehandelt. Lediglich aus Arbeitsscheu haben sie auf redlichen Verdienst verzichtet und sich auf die Bahn des Verbrechens begeben. Ihre Taten wiegen um so schwerer, als sie Angehörige fremder Staaten sind, denen in Deutschland Gelegenheit zum Broterwerb gegeben worden war. Das Vertrauen, das ihnen hiermit entgegengebracht wurde, haben sie schnöde mißachtet.

Die Angeklagten sind nach Auskunft der zuständigen Strafregister - entgegen der Annahme des Sondergerichts - in ihrer Heimat mehrfach bestraft, und zwar R[] fünfmal wegen Diebstahls und F[] neben erheblichen anderen Bestrafungen einmal wegen Diebstahls. Ob die Angeklagten innerhalb der Diebesbande, der sie angehörten, eine führende Rolle gespielt haben oder nicht, kann dahingestellt bleiben; auch wenn es nicht der Fall gewesen sein sollte, kann es nichts daran ändern, daß ihre Taten als besonders schwere Fälle des Verbrechens gegen § 2 der VolksschädlingsVO gewertet werden müssen.

Hiernach ist gegen beide Angeklagte auf Todesstrafe zu erkennen.

gez.: Bumke Hartung Froelich Köllensperger Paul
